

von den Petenten gestellte Antrag:

„daß alle Rechtscandidaten, sobald drei Jahre von dem vor der leipziger Juristenfacultät bestandenen Examen an verflossen, insofern dieselben in dieser Zeit die Approbation ihrer Advocatenprobefchriften erlangt, oder, dafern diese Probefchriften erst nach Ablauf jener drei Jahre gefertigt und approbirt werden sollten, unmittelbar nach dieser Approbation als Sachwalter zu immatriculiren und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis zu gestatten,“

zu bevormunden sei?

Es reduciren sich aber die Gründe, welche die Rechtscandidaten für gedachten Antrag, der hiesige Advocatenverein hingegen für eine fünfjährige Übungszeit vorgebracht haben, in der Hauptsache auf folgende Punkte.

1.

Die Rechtscandidaten finden ihre jetzige Lage deshalb beklagenswerth, weil jeder in der Regel sechs volle Jahre, vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, warten müsse, ehe er als Advocat admittirt werde, so daß er durchschnittlich erst mit seinem 29. bis 30. Jahre dazu gelange. Durch dieses weite Hinausziehen der Möglichkeit eines selbstständigen Erwerbes sei derselbe genöthigt, zu fremdartigen Beschäftigungen seine Zuflucht zu nehmen, die ihn von seinem eigentlichen Ziele entfernten.

Auch sei ihre Stellung als Arbeiter bei einem Gericht oder einem Advocaten eine im höchsten Grade subordinirte und ihrer Ausbildung ungünstige; denn wären drei Jahre zur practischen Ausbildung hinreichend, um das sich anzueignen, was sich ohne selbstständige Führung von Geschäften erlernen lasse, so mache die länger dauernde Unselbstständigkeit den Rechtscandidaten entweder laß, oder es breche dessen lebhafter Trieb nach practischer Thätigkeit sich eigenmächtig Bahn.

2.

Der Advocatenverein hingegen, um den hierin für deren Stand liegenden Vorwurf abzulehnen, bezieht sich auf die Verantwortlichkeit der Advocaten, welche ihnen verbiete, den noch nicht practisch gebildeten Candidaten die Führung wichtiger Verhandlungen, Vernehmung mit den Klienten, die oft mit einem Dritten gar nicht unterhandeln wollten, die Einleitung eines Processes und die Bearbeitung wichtiger Schriften anzuvertrauen, sowie auch die Rechtscandidaten für ihre Principale keinen Termin abwarten dürften, ohne daß letzteren die Gebühren dafür gestrichen würden.

Was nun diesen Gegenstand betrifft, so versteht es sich zunächst von selbst, daß, wenn nach Ansicht der Deputation unter I. mit der schriftlichen Prüfung der Rechtscandidaten zugleich eine mündliche beschlossen würde, darnach auch der Antrag verändert werden müßte, und man geht daher zu der Frage über:

ob ein Zeitraum von drei Jahren vom bestandenen Universitätsexamen an für ausreichend zu erachten sei, zu Ausübung der Advocatur, die fernere Prüfung dazu vorausgesetzt, gelassen zu werden?

Wenn schon bisher bei Probefchriften zur Advocatur, welche sich von der schriftlichen Facultätsprüfung nur in dem größern Umfange der dabei zu bearbeitenden Civil- und Criminalsachen unterscheiden, dennoch mit Recht für nothwendig erachtet wurde, daß der Rechtscandidate, bevor derselbe zu Fertigung der Probefchriften, sei es zu Erlangung der Advocatur oder zur Befähigung als Richter, oder auch nur Protokollant, gelassen wurde, ein Jahr lang, vom Facultätsexamen an gerechnet, mit Fleiß bemüht gewesen sei, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und practische Übung zu verschaffen,

Verordnung vom 29. April 1818,
dergleichen vom 9. Juli 1836,

so scheint ein solches Erforderniß noch dringender dann zu sein, wenn eine mündliche Prüfung eingeführt und zugleich auf die Einleitung und Fortstellung eines Processes auf die allgemeinen und besondern Pflichten des Advocaten, Protokollanten, Richters, auf Cautelarpraxis, Geschäftsmechanismus und sonstige Gegenstände gerichtet wird, welche auch eine practische Bildung voraussetzen, sei nun diese bei einer Gerichtsbehörde, oder bei einem Sachwalter, oder bei beiden zugleich erlangt worden.

Erwägt man dazu, daß bei der sich immer weiter ausbildenden Verwaltung viele Gegenstände derselben nur durch Anschauung und Übung klar werden, daß es wohl auch in manchen Theilen der Theorie Versäumtes nachzuholen gibt und auch die Fortbildung in solcher durch Lectüre einen nicht unbedeutenden Theil der Übungszeit in Anspruch nimmt, so wird man sich überzeugen, daß die Beschränkung der letztern auf ein Jahr um so weniger für ausreichend zu erachten sei, je weniger man überhaupt annehmen darf, daß in einem Jahre so große Fortschritte gemacht werden, um dessen Anfang und Ende als Termine zu zwei verschiedenen Prüfungen, nämlich bei Abgang von der Universität und ein Jahr später zu Ausübung gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte, für angemessen und hinlänglich halten zu können.

Zwar scheint einer weitem Ausdehnung dieser Frist das Bedenken entgegenzustehen, daß Protokollanten dann um ein Jahr später zum Besuffe des selbstständigen Protokollirens gelangen würden und dadurch den Rechtscandidaten das Unterkommen erschwert, die Fähigkeit aber, ein tüchtiges Protokoll zu fertigen, nur durch Übung erlangt werde.

Erwägt man aber, daß es sich hier hauptsächlich um Bildung eines tüchtigen Advocatenstandes handelt, überhaupt aber bei jenem Bedenken nur diejenigen Rechtscandidaten theilhaftig sind, welche bei einem Patrimonialrichter, der nur gerichtliche, oder diese und außergerichtliche Geschäfte zugleich betreibt, sich üben, und berücksichtigt man, daß nach dem Gesetz vom 30. Juli 1840 der Rechtscandidate nach bestandnem Facultätsexamen bei Justiz- und Administrativbehörden unter Leitung eines mit richterlicher Qualifikation versehenen Beamten der betreffenden Behörde registriren darf, folglich sogleich bei dem Beginne seiner Übungszeit auch im Protokolliren sich üben kann, ingleichen, daß die in einzelnen Fällen mit der Unfähigkeit zum selbstständigen Protokolliren verbundenen pecuniären Nachtheile durch die Abkürzung der Frist zur Zulassung zur Advocatur nicht bloß ausgeglichen, sondern reichlich überwogen werden, so dürfte die Zeit zur Vornahme der Advocatenprüfung nicht unter zwei Jahren und die Zulassung zur Praxis nicht unter drei Jahren, vom Facultätsexamen an gerechnet, zu bestimmen sein.

Burden übrigens bisher in den meisten Fällen die Probefchriften der Rechtscandidaten im zweiten Jahre nach bestandnem Facultätsexamen approbirt, so läßt sich dies noch weit mehr dann erwarten, wenn die Prüfung erst im dritten Jahre erfolgt.

Ein Bedenken jedoch, welches, ließe sich ihm nicht auf andere Weise begegnen, bei der zeitigeren Admiffion zur Advocatur im Staatsinteresse es nachtheilig erscheinen lassen könnte, auf erstere einzugehen, glaubt die Deputation nicht verschweigen zu dürfen, nämlich die Besorgniß, daß, wenn Rechtscandidaten nach drei Jahren, vom Facultätsexamen an gerechnet, zur Advocatur gelassen werden, diejenigen aber, welche den Access bei königlichen Gerichten betreten, unter vier, fünf, auch wohl mehr Jahren keine Anstellung im Staatsdienste finden, Wenige diesen Access betreten, sondern, sowie die, welche ihn schon beannonen haben, der Advocatur sich zuwenden würden, und so die Heranbildung junger Leute zum Staatsdienste unmöglich gemacht, mindestens